



UNIHOCKEY CLUB PFANNENSTIEL

EGG-MAUR-OETWIL AM SEE

S T A T U T E N

© 2010 UHC Pfannenstiel

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Name und Sitz.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Mitteilungen.....	3
Art. 4 Vereins-/Rechnungsjahr.....	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 5 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit des UHC Pfannenstiel.....	3
Art. 6 Mitgliedschaften im UHC Pfannenstiel.....	3
Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
III. Finanzielles.....	6
Art. 10 Einnahmen	6
Art. 11 Haftung	6
Art. 12 Versicherung.....	6
Art. 13 Rückgriff	6
IV. Organisation	6
Art. 14 Organe	6
Art. 15 Die Generalversammlung.....	7
Art. 16 Wahlen und Abstimmungen.....	7
Art. 17 Der Vorstand.....	7
Art. 18 Die Rechnungsrevisoren.....	8
Art. 19 Die Kommissionen.....	8
V. Schlussbestimmungen.....	8
Art. 20 Statutenänderung / Auflösung des Vereins	8
Art. 21 Integrierende Bestandteile	8
Art. 22 Inkrafttreten	8
VI. Weisung Helfereinsatz.....	9
VII. Weisung Bussen- und Rechnungsreglement.....	10
VIII. Reglement 100er-Club UHC Pfannenstiel	11

Wir verzichten in diesen Statuten darauf, sowohl die männliche als auch die weibliche Form aufzuführen, legen jedoch Wert darauf zu erwähnen, dass alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter gelten.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen UNIHOCKEY CLUB PFANNENSTIEL EGG-MAUR-OETWIL AM SEE (UHC Pfannenstiel) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
- 1.2 Der UHC Pfannenstiel ist 1999 entstanden aus einer Fusion der Vereine UHC Egg (gegründet 1990), UHC Oetwil am See (gegründet 1997) und UHC Roosters '89 Maur (gegründet 1989).
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Egg/ZH. Er betreibt Sektionen in Egg, Maur und Oetwil am See.
- 1.4 Die Farben Rot und Schwarz werden als Vereinsfarben verwendet.

Art. 2 Zweck

Der UHC Pfannenstiel bezweckt:

- Pflege und Verbreitung des Unihockey-Sports
- Juniorenförderung im Unihockey-Sport
- Teilnahme seiner Mannschaften an Wettkämpfen und Meisterschaften
- Förderung der sportlichen Tätigkeit und Fairness
- Die Pflege der Kameradschaft
- Die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen
- Die Vertretung seiner Mitglieder im Schweizerischen und Kantonal Zürcherischen Unihockey Verband (SUHV / KZUV).

Art. 3 Mitteilungen

Informationen an die Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen mündlich, per Internet oder auf dem Zirkularweg. Der UHC Pfannenstiel kann ein eigenes Mitteilungsblatt herausgeben.

Art. 4 Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit des UHC Pfannenstiel

Der UHC Pfannenstiel ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes (SUHV) und des Kantonal Zürcherischen Unihockey Verbandes (KZUV). Die Statuten und Reglemente beider Verbände sind vorrangig und werden anerkannt.

Art. 6 Mitgliedschaften im UHC Pfannenstiel

- 6.1 Der UHC Pfannenstiel besteht aus:
 - Aktiven (Leistungs- und Breitensport)
 - Junioren
 - Moskitos
 - Passivmitgliedern
 - Gönnern
 - Ehrenmitgliedern
 - 100er-Club Mitgliedern
- 6.2 Die Mitgliedschaften stehen allen natürlichen Personen offen. Passivmitglieder und Gönner können auch juristische Personen sein.

6.3 Mitgliederkategorien

6.3.1 **Aktive, Junioren und Moskitos** sind sportbegeisterte Junge und Junggebliebene, die aktiv in einer Mannschaft Unihockey spielen.

Diese Mitgliederkategorien werden nach Alter unterteilt:

UHCP-Mitgliedschaften	Alter
Aktive	ab 16 Jahren
Junioren	ab 9 bis 15 Jahren
Moskitos	bis 8 Jahre

Die entsprechenden Jahrgänge werden zusammen mit den aktuellen Mitgliederbeiträgen auf dem Antragsformular zur Aufnahme in den UHC Pfannenstiel publiziert und jährlich aktualisiert.

Aktive sind unterteilt in Leistungs- und Breitensport. Ihre Mitgliederbeiträge können separat festgelegt werden.

Altersbedingte Änderungen der Mitgliedschaft werden automatisch durch den Vorstand veranlasst.

6.3.2 **Passivmitglied** ist, wer sich für den UHC Pfannenstiel und/oder die Sache des Unihockeys im Allgemeinen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

6.3.3 **Gönner** ist, wer sich für den UHC Pfannenstiel und/oder die Sache des Unihockeys im Allgemeinen interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Gönner sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

6.3.4 **Ehrenmitglied** ist, wer sich um den UHC Pfannenstiel und/oder das Unihockey im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

6.3.5 **100er-Club**
Passivmitglieder können zusätzlich 100er-Club Mitglied werden.

Ein 100er-Club Mitglied ist, wer sich für den UHC Pfannenstiel und das Unihockey interessiert und dieses Hobby mit Gleichgesinnten ausüben möchte, wobei der kameradschaftlichen Pflege auf wie neben dem Platz besondere Beachtung geschenkt wird.

Gleichzeitig wird der UHC Pfannenstiel zusätzlich finanziell unterstützt, wobei diese Unterstützung zweckgebunden ist, vgl. separates Reglement 100er-Club UHC Pfannenstiel.

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

7.1 Aufnahme gesuche in den Verein als Aktive(r), Junior oder Moskito sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahme gesuche von Minderjährigen (unter 18 Jahre) müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein, die damit alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein übernehmen.

7.2 Aufnahme gesuche von Passivmitgliedern und Gönnern sind an den Vorstand zu richten.

7.3 Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mehrmals jährlich.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ableben oder dem Ausschluss des Mitglieds.
- 8.2 Der ordentliche Austritt aus dem UHC Pfannenstiel ist nur auf die nächste Generalversammlung möglich. Er ist spätestens 10 Tage vor dieser Versammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
Die Mitgliedschaft erlischt erst, wenn alle Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr erfüllt sind.
- 8.3 Vom UHC Pfannenstiel während seiner Mitgliedschaft zur Verfügung gestelltes Material ist ohne Aufforderung an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben.
- 8.4 Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, insbesondere finanzieller Art, von ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Generalversammlung rekurrieren.
- 8.5 Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem UHC Pfannenstiel verlustig.
Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen verpflichtet.
- 9.2 Aktive (vgl. Art. 6.3.1), Passiv- und Ehrenmitglieder besitzen das volle Mitverantwortungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse, welche das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht umfassen.
- 9.3 Die Teilnahme an der GV ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Wer sich nicht vorgängig fristgerecht beim Präsidenten abgemeldet hat, wird gemäss Weisung Bussen- und Rechnungsreglement gebüsst.
- 9.4 Aktive, Junioren, Moskitos und 100er-Club Mitglieder sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf Einsatz in einem von der Mannschaft bestrittenen Wettkampf besteht nicht.
- 9.5 Aktive, Junioren und Moskitos sind verpflichtet, die Spiel-, Trainings- und Vereinsanlässe pünktlich zu besuchen und angeordnete Helfereinsätze zu leisten. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen oder unpünktlichem Erscheinen kann eine Busse erhoben werden, vgl. Weisungen Bussen- und Rechnungsreglement und Helfereinsatz.
- 9.6 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann. Sie haben sich insbesondere bei Anlässen und Wettkämpfen anständig, diszipliniert, fair und sportlich zu verhalten. Die Mitglieder haben den guten Ruf des UHC Pfannenstiel zu wahren und zu fördern.
- 9.7 Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Neumitglieder der Kategorien Aktive, Junioren und Moskitos haben zusätzlich beim Erwerb der Mitgliedschaft ein Helferdepot gemäss Weisung Helfereinsatz zu leisten.

III. Finanzielles

Art. 10 Einnahmen

- 10.1 Die Einnahmen des UHC Pfannenstiel bestehen aus :
- Mitgliederbeiträgen
 - Spenden
 - Übrigen Einnahmen
- 10.2 Die Mitgliederbeiträge werden pro Kategorie jährlich von der Generalversammlung festgelegt und im Protokoll publiziert.
- 10.3 aufgehoben.
- 10.4 Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt CHF 300.00.
- 10.5 Für Mehraufwände im Zusammenhang mit nicht fristgerecht bezahlten Rechnungen können Mahngebühren erhoben werden.

Art. 11 Haftung

- 11.1 Für Verbindlichkeiten haftet der UHC Pfannenstiel allein und nur mit seinem Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder den SUHV mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.
- 11.2 Mitglieder haften für verursachte Schäden selbst.

Art. 12 Versicherung

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung für Krankheit, Unfall oder Diebstahl bei Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen etc.) ab.

Art. 13 Rückgriff

Der Verein nimmt für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder bei sportlichen Anlässen auferlegt werden, auf dieses Rückgriff.

IV. Organisation

Art. 14 Organe

Die Organe des UHC Pfannenstiel sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Die Kommissionen

Art. 15 Die Generalversammlung

- 15.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ.
Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie muss spätestens vier Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
- 15.2 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Über den Verlauf der Versammlung muss ein Protokoll geführt werden.
- 15.3 Die Einladungen werden den Mitgliedern, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor der Versammlung zugestellt.
- 15.4 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.
- 15.5 Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes für seine Tätigkeit
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahlen:
 - Vorstand (insbesondere Präsident, Vizepräsident)
 - Rechnungsrevisoren
 - Funktionäre
 - Entscheid über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
 - Definition der Aktivmannschaften nach Leistungs- und Breitensport
 - Genehmigung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
 - Statutenänderungen
 - Allfällige Auflösung des Vereines
 - Verschiedenes.
- 15.6 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, des Vorstandes oder durch schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Diese Einladung muss innerhalb von 30 Tagen den Mitgliedern zugestellt werden.

Art. 16 Wahlen und Abstimmungen

- 16.1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht der Vorstand oder 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Durchführung verlangt.
- 16.2 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmenden. Der Präsident hat Stichentscheid.

Art. 17 Der Vorstand

- 17.1 Der Präsident, der Vizepräsident und die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- 17.2 Während der Amtszeit ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können vom Vorstand selbstständig ersetzt werden.
- 17.3 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach ZGB Art. 60 ff. oder nach Statuten ausdrücklich die Generalversammlung zuständig ist. Er leitet den UHC Pfannenstiel und vertritt ihn nach aussen. Bei Sitzungen ist dafür zu sorgen, dass über den Verlauf ein Protokoll geführt wird.
- 17.4 Der Vorstand verpflichtet den Verein durch Kollektivunterschrift zu Zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier allein zeichnungsberechtigt.
- 17.5 Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 17.6 Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, durch Ausübung ihrer Pflichten entstandenen Spesen.

Art. 18 Die Rechnungsrevisoren

- 18.1 Die zwei Rechnungsrevisoren, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein dürfen, werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 18.2 Die Revisoren prüfen die Rechnung und Inventur und erstatten dem Vorstand zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie haben jederzeit das Recht, in das Rechnungswesen Einsicht zu nehmen und die Saldi festzustellen.

Art. 19 Die Kommissionen

- 19.1 Zur Unterstützung bei der Ausführung bestimmter Geschäfte und Tätigkeiten kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.
- 19.2 Eine Kommission ist direkt einem Vorstandsmitglied unterstellt.

V. Schlussbestimmungen**Art. 20 Statutenänderung / Auflösung des Vereins**

- 20.1 Anträge für Statutenänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.
- 20.2 Für Änderungen der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 20.3 Die Auflösung des Vereins kann durch eine 3/4-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden, sofern diese Auflösung mit der Traktandenliste gemäss Art. 15.3 angekündigt wurde. Im Falle einer beschlossenen Auflösung wird das allfällig vorhandene Vereinsvermögen für die Förderung des Unihockeysportes eingesetzt.

Art. 21 Integrierende Bestandteile

Integrierende Bestandteile dieser Statuten sind

- Weisung Helfereinsatz
- Weisung Bussen- und Rechnungsreglement
- Reglement 100er-Club UHC Pfannenstiel

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 11. Mai 2009 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Statuten, Reglemente und Versammlungsbeschlüsse.

Egg, 17. Mai 2010

UNIHOCCY CLUB PFANNENSTIEL EGG-MAUR-OETWIL AM SEE

der Präsident

die Aktuarin

Daniel Hirt

Corine da Pra

Vom SUHV genehmigt per

VI. Weisung Helfereinsatz

Inhalt Diese Weisung ist integrierender Bestandteil der Statuten des UHC Pfannestiel Egg-Maur-Oetwil am See, nachfolgend UHC Pfannenstiel genannt, und regelt die Verpflichtungen der Vereinsmitglieder zur Mithilfe an Anlässen des UHC Pfannenstiel.

Anwendung Als Vereinallässe gelten namentlich: Durchführung, Organisation und Unterstützung von:

- Meisterschafts- / Vorbereitungs- oder Cupspielen
- Grümpi
- anderen Anlässen gemäss Beschluss des Vorstandes

1. Mitglieder der Kategorien Aktive, Junioren und Moskitos sind zur Mithilfe an Vereinallässen verpflichtet.
2. Schriftliche Aufgebote, die vom Organisationskomitee eines Anlasses, vom Vorstand oder von einer Kommission erlassen werden, sind verbindlich.
3. Mitglieder, die ihrem Aufgebot nicht Folge leisten können, sind verpflichtet, sich frühzeitig bei der anbietenden Stelle unter Angabe von Gründen abzumelden sowie eine selbst gesuchte Ersatzperson zu melden.
4. Der Verein führt ein genaues Verzeichnis über die geleisteten Einsätze der einzelnen Mitglieder. Dieses Verzeichnis ist beim TK-Chef, dem Aktuar oder dem Präsidenten einsehbar.
5. Jedes Neumitglied der Kategorien Aktive, Junioren und Moskitos bezahlt mit dem ersten Jahresbeitrag einen Helferdepot-Beitrag von CHF 50.--.
6. Kommt ein Mitglied einem Helfereinsatz nicht nach, so wird es vom Verein schriftlich darauf hingewiesen. Zudem wird sein Helferdepot zugunsten des Vereines verrechnet. In diesem Fall erhält das Mitglied mit der nächsten Jahresbeitragsrechnung das Helferdepot in Rechnung gestellt. Kommt ein Mitglied innerhalb eines Jahres weiteren Helfereinsätzen nicht nach, so wird ihm pro weiterem verpassten Helfereinsatz zusätzlich CHF 50.-- in Rechnung gestellt.
7. Lässt sich ein Mitglied beim Vorstand von Helfereinsätzen dispensieren oder ist ein Mitglied nicht bereit, Helfereinsätze zu leisten, wird ihm der Betrag von CHF 100.-- für das laufende Vereinsjahr in Rechnung gestellt.
8. Mitglieder, welche eine Rechnung innert dreissig Tagen nicht bezahlt haben, werden automatisch bis zu deren Begleichung vom Spielbetrieb ausgeschlossen.
9. Bei Austritt eines Mitgliedes darf dieses die Rückerstattung seines Helferdepots (ohne Zinsen) verlangen. Sein Antrag ist schriftlich mit der entsprechenden Bank-/Postverbindung an den Kassier zu richten. Wird das Helferdepot nicht zurückverlangt, geht dieses nach einer Frist von 3 Jahren automatisch ins Vereinsvermögen über.
10. Über alle nicht aufgeführten Fälle entscheidet der Vorstand in letzter Instanz.

Für den Vorstand

Präsident

Verantwortlicher Finanzen

Egg, 17. Mai 2010

Von der Generalversammlung genehmigt am 17. Mai 2010

VII. Weisung Bussen- und Rechnungsreglement

Inhalt Diese Weisung ist integrierender Bestandteil der Statuten des UHC Pfannestiel Egg-Maur-Oetwil am See, nachfolgend UHC Pfannenstiel genannt, und regelt die vom Vorstand an fehlbare Mitglieder auszusprechende Bussen.

Anwendung Diese Weisung wird bei allen unentschuldigten Absenzen von Mitgliedern bei Training und Spiel sowie vom Mitglied verschuldeten Bussen gegenüber dem Schweizerischen Unihockey Verband (SUHV) oder Dritten angewandt. Für andere Anlässe gilt die Weisung Helfereinsatz.

1. Bussen bei unentschuldigtem Nichterscheinen

Die Busse bei unentschuldigtem Nichterscheinen beträgt

CHF 20.-- für Aktive, Junioren und Moskitos und gilt für folgende Anlässe:

- Meisterschafts-, Cup- und Vorbereitungsspiele
- Trainings
- Generalversammlung (nur Aktive, vgl. Statuten Art. 9.3)

2. Vom Mitglied gegenüber SUHV oder Dritten verschuldete Bussen

Bussen, welche wegen offensichtlichen Verfehlungen eines Mitgliedes dem UHC Pfannenstiel vom SUHV oder von Dritten auferlegt werden, werden voll auf das fehlbare Mitglied abgewälzt (vgl. Statuten Art. 13). Zusätzlich kann der Vorstand diesem Mitglied eine interne Busse auferlegen.

3. Zahlungserinnerung, Mahnung

Wird eine in Rechnung gestellt Busse nicht innerhalb der angegebenen Frist bezahlt, wird eine Zahlungserinnerung respektive Mahnung dem fehlbaren Mitglied zugestellt. Dabei kann der Vorstand Mahngebühren für seine Umtriebe in Rechnung stellen.

4. Nichtbezahlen

Mitglieder, welche eine Busse oder Rechnung nicht innerhalb der angegebenen Frist bezahlen, werden bis zur Begleichung der Rechnung vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

5. Weitere Fälle

Über alle nicht aufgeführten Fälle entscheidet der Vorstand in letzter Instanz.

Für den Vorstand

Präsident

Verantwortlicher Finanzen

Egg, 17. Mai 2010

Von der Generalversammlung genehmigt am 17. Mai 2010

VIII. Reglement 100er-Club UHC Pfannenstiel

Regelung über die Äufnung und Verwendung des Vermögens

1. Äufnung

100er-Club Mitglieder (vgl. Statuten Art. 6.3.5) zahlen einen jährlichen 100er-Clubmitgliederbeitrag über CHF 100.-- sowie den Passivmitgliederbeitrag des UHC Pfannenstiel. Für die Mitglieder besteht keine Nachschusspflicht.

Der UHC Pfannenstiel verschickt die Mitgliederbeitragsrechnungen und kontrolliert die Zahlungseingänge. Mahnungen werden mit dem Verantwortlichen des 100er-Clubs koordiniert.

2. Vermögen

Der UHC Pfannenstiel führt in seinen Bücher ein Konto für den 100er-Club auf welches die 100er-Clubmitgliederbeiträge gutgeschrieben werden. Dieses Konto wird in den Passiven der Bilanz des UHC Pfannenstiel aufgeführt.

Ohne andersweitige Instruktionen seitens Verantwortlichen des 100er-Clubs dürfen weder Verfügungen noch Anlagen ausgeführt werden.

3. Verwendung

3.1. Zweck

Die Gelder sollen zur Förderung des Unihockeysports, insbesondere des UHC Pfannenstiel, verwendet werden.

Zudem werden sämtliche Auslagen des 100er-Clubs gedeckt.

3.2. Entscheid über Verwendung

Über die Verwendung der Gelder wird am Sommeraus- und am Winterauskegeln oder ähnlichem Anlass entschieden.

Über die konkrete Verwendung der Gelder entscheidet der 100er-Club mit Mehrheitsentscheid. Jedes anwesende 100er-Club-Mitglied hat eine Stimme.

Die Entscheide werden per E-Mail oder sonst einer geeigneten Weise durch den Verantwortlichen des 100er-Clubs an alle Mitglieder mitgeteilt. Der Präsident und der Kassier des UHC Pfannenstiel werden per Kopie informiert und über die zu tätigen Schritte instruiert.

4. Auflösung

Bei einer Auflösung des 100er-Clubs geht das dann zumal vorhandene Vermögen automatisch an den UHC Pfannenstiel über.

Walo Schoch
Verantwortlicher 100er-Club

Daniel Hirt
Präsident UHC Pfannenstiel

Egg, 17. Mai 2010